

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 26/93

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Oktober 1993 durch den Richter T h i e l e, die Richterin M o s i e k - U r b a h n und den Richter Dr. D r e h e r sowie die ehrenamtlichen Richter T e s k e und L ü d e c k e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 4. August 1992 und das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. April 1991 sowie der Bescheid der Beklagten vom 12. Juni 1985 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. März 1990 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin zur Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 12 der Durchführungsvereinbarung zum deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen für die Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes zuzulassen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin zur Nachentrichtung von Beiträgen in der Rentenversicherung berechtigt ist.

Der 1906 in Ungarn geborene, in Israel lebende Ehemann der Klägerin beantragte durch seinen Bevollmächtigten am 13. Juni 1983, einem Montag, bei der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 12 der am 12. Juni 1980 in Kraft getretenen (Bekanntmachung BGBl II S 851) Vereinbarung vom 20. November 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (Durchführungsvereinbarung zum deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen - DV/DISVA - BGBl 1980 II 575), die Anerkennung von Ausfallzeiten nach § 36 Abs 1 Nr 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und Altersruhegeld. In dem Antragsschreiben heißt es weiter: Für die Nachentrichtung werde die Bereiterklärung abgegeben. Eine Konkretisierung sei jedoch erst möglich, wenn der Umfang der Ausbildungszeiten feststehe. Hilfsweise sollten sämtliche belegungsfähigen Zeiträume mit Mindestbeiträgen belegt werden. Fremdbeitragszeiten würden nicht geltend gemacht. Die Beklagte übersandte ihm daraufhin im Juli 1984 einen Antragsvordruck und setzte eine als Ausschlußfrist bezeichnete Sechsmonatsfrist für die Rücksendung des ausgefüllten Vordrucks und den Nachweis der israelischen Staatsangehörigkeit.

Mit Bescheid vom 12. Juni 1985 lehnte die Beklagte den Antrag auf Nachentrichtung ab, weil der Ehemann der Klägerin die angeforderten Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt hatte. Während des Widerspruchsverfahrens ging bei der Beklagten im August 1986 eine am 18. Mai 1986 ausgestellte amtliche Bescheinigung über die israelische Staatsangehörigkeit des Ehemanns der Klägerin und im Februar 1987 der ausgefüllte Antragsvordruck ein, worin ua angegeben war, daß keine Zeiten in der deutschen Rentenversicherung geltend gemacht würden, die noch nicht von einem deutschen Rentenversicherungsträger bestätigt seien.

Mit Schreiben vom 15. September 1988 teilte die Beklagte dem Ehemann der Klägerin mit, er sei möglicherweise berechtigt, freiwillige Beiträge nach Art 12 DV/DISVA nachzuentrichten, und bat um genaue Angaben über den Zeitraum, für den Beiträge nachentrichtet werden sollten, sowie über die Anzahl der Beiträge und die Beitragshöhe. Beiträge könnten von Januar 1956 bis Juni 1980 nachentrichtet werden. Für die Abgabe der dafür notwendigen Erklärungen setzte die Beklagte eine Frist von sechs Monaten nach Zugang des Schreibens. Bei Fristüberschreitung müsse der Antrag auf Nachentrichtung abgelehnt werden. Als Unterlage zur Prüfung der persönlichen



Voraussetzungen sei noch ein Nachweis der israelischen Staatsangehörigkeit (amtliche Bestätigung) zum 13. Juni 1983 umgehend beizubringen. Ferner bat sie um Übersendung einer Bestätigung dafür, daß der Bevollmächtigte zur Stellung des Nachentrichtungsantrages bevollmächtigt gewesen sei. Am 1. Oktober 1988 verstarb der Ehemann der Klägerin. Diese stellte am 28. Dezember 1988 bei der Beklagten einen Antrag auf Hinterbliebenenrente und reichte gleichzeitig je eine im November 1988 ausgestellte Staatsangehörigkeitsbescheinigung für sich und ihren Ehemann sowie einen Auszug aus dem Melderegister ein, in dem von israelischen Behörden bescheinigt war, daß ihr Ehemann jüdischer Abstammung und jüdischen Glaubens war, daß er 1956 als Einwanderer in Israel registriert worden und er in A /Israel wohnhaft war. Mit einem am 12. Januar 1989 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben teilte die Klägerin unter genauer Angabe der Zahl der Beiträge und der Beitragshöhe mit, insgesamt 53.544,00 DM für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 30. Juni 1980 nachentrichten zu wollen.

Durch Widerspruchsbescheid vom 12. März 1990 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den die Nachentrichtung ablehnenden Bescheid vom 12. Juni 1985 zurück, weil bis zum Tode des Ehemanns der Klägerin ein gewisser Konkretisierungsgrad nicht erreicht und das Nachentrichtungsverfahren von ihm nicht zügig betrieben worden sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 30. April 1991 abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 4. August 1992 zurückgewiesen. Es fehle an der nach § 141 Abs 2 AVG notwendigen Bereiterklärung des Ehemannes der Klägerin, denn er habe nicht sorgfältig und fristgerecht am Nachentrichtungsverfahren mitgewirkt.

Mit der Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des Art 12 DV/DISVA iVm Art 2 § 49a Abs 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG), des § 141 Abs 2 und des § 142 Abs 1 Nr 2 AVG sowie des § 56 Abs 1 Nr 1 des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil (SGB I).

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG vom 4. August 1992 und das Urteil des SG vom 30. April 1991 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. Juni 1985 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. März 1990 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin zur Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 12 DV/DISVA für die Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.



Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Die Beklagte hätte die Klägerin zu der beantragten Nachentrichtung zulassen müssen.

Die Klägerin ist als potentielle Empfängerin einer Hinterbliebenenrente berechtigt, das von ihrem Ehemann durch fristgerecht gestellten Antrag eingeleitete Nachentrichtungsverfahren nach dessen Tode weiterzuführen (BSG SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 29; BSGE 51, 230, 231/232 = SozR 2200 § 1419 Nr 9; Urteil des erkennenden Senats vom 6. Mai 1992 - BSGE 70, 275, 276 = SozR 3-2200 § 1419 Nr 1). Die hier wegen § 300 Abs 2 des am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) noch anzuwendende Vorschrift des § 141 AVG (§ 1419 der Reichsversicherungsordnung <RVO>), deren Absatz 1 ua die Entrichtung freiwilliger Beiträge nach Eintritt des Todes für Zeiten vorher verbot, steht der Zulassung der Klägerin zur Nachentrichtung nicht entgegen; denn die Anwendung von Abs 1 ist gemäß Abs 2 ausgeschlossen, wenn sich der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber einer zuständigen Stelle zur Entrichtung von Beiträgen für die beantragten Zeiten bereit erklärt hat und die Beiträge in einer angemessenen Frist geleistet werden. Die Voraussetzungen für die Annahme einer Bereiterklärung in diesem Sinne sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Wie der erkennende Senat zuletzt in dem genannten Urteil vom 6. Mai 1992 (BSGE 70, 275, 277 = SozR 3-2200 § 1419 Nr 1 mwN) entschieden hat, galt die in § 141 AVG (§ 1419 RVO) geregelte Einschränkung einer Beitragsentrichtung für bereits eingetretene Versicherungsfälle (hier den Tod) grundsätzlich auch im Verfahren der Beitragsnachentrichtung nach Art 12 DV/DISVA. Nach dieser Rechtsprechung verlangt das Gesetz für jede Beitragsentrichtung nach dem Eintritt des Versicherungsfalles die Bereiterklärung des Versicherten gemäß § 141 Abs 2 AVG (§ 1419 RVO). Diese setzt ihrerseits einen gewissen Bestimmtheitsgrad voraus, der idR erst mit der Konkretisierung des Nachentrichtungsbegehrens hinsichtlich der Zeit (zu belegende Monate) und der Höhe der Beiträge erreicht ist (vgl auch BSG SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 29; SozR 2200 § 1419 Nr 7; BSGE 51, 230 = SozR 2200 § 1419 Nr 9; SozR 2200 § 1419 Nr 10).

Ausnahmsweise kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen schon vor der Konkretisierung eine Bereiterklärung angenommen werden. Das hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 25. August 1982 (12 RK 49/80 - DAngVers 1982, 477 = EzS 70/41) erwogen und im Urteil vom 6. Mai 1992 (BSGE 70, 275, 278 = SozR 3-2200



§ 1419 Nr 1) näher ausgeführt. Danach ist die Annahme einer Bereiterklärung vor der Konkretisierung möglich, falls der Antragsteller bis zu seinem Tode sorgfältig und fristgerecht am Nachentrichtungsverfahren mitgewirkt hat. Eine ausreichende Mitwirkung ist zu verneinen, wenn der Versicherte sich nicht zumindest in dem Umfang an der Fortführung des Nachentrichtungsverfahrens beteiligt, wie ihn der Versicherungsträger in angemessener Weise dazu auffordert.

Diese Grundsätze sind dahingehend fortzuentwickeln, daß die zunächst fehlende Mitwirkung einem Versicherten jedenfalls dann nicht mehr entgegengehalten werden kann, wenn er sich vor Abschluß des Widerspruchsverfahrens am Nachentrichtungsverfahren beteiligt und der Versicherungsträger ihm daraufhin durch erneute Fristsetzung ausdrücklich Gelegenheit zu weiteren Mitwirkungshandlungen gegeben hat. Damit wird nicht nur der Mehrstufigkeit des Nachentrichtungsverfahrens (dazu insbesondere BSGE 60, 266, 268 = SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 66; BSG SozR aaO Nrn 76 und 77), sondern auch dem Umstand Rechnung getragen, daß dieses Verfahren auf einem engen Zusammenwirken des Antragstellers und des Versicherungsträgers beruht (BSGE 50, 16, 18 = SozR aaO Nr 36). Die Bedeutung dieses Zusammenwirkens schließt es aus, eine ausdrückliche Aufforderung des Versicherungsträgers zur Mitwirkung im nachhinein als gegenstandslos und das der Aufforderung entsprechende Verhalten des Versicherten als ungenügende Mitwirkung zu behandeln.

Der Ehemann der Klägerin hatte zunächst am Nachentrichtungsverfahren nicht ausreichend mitgewirkt, denn er hatte die erforderlichen Unterlagen innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht vorgelegt. Damit hätte die Beklagte den vom Senat im Urteil vom 22. Oktober 1987 (BSGE 62, 214, 219 = SozR 1300 § 21 Nr 3) aufgezeigten Weg beschreiten und den Widerspruch nach Ablauf der gesetzten Frist, aber vor Eingang der angeforderten Unterlagen mangels ausreichender Mitwirkung zurückweisen können. Ob der Widerspruch danach noch hätte zurückgewiesen werden können, ist zweifelhaft, denn der Ehemann der Klägerin hatte - anders als in den Fällen, die dem genannten Urteil des erkennenden Senats vom 6. Mai 1992 (BSGE 70, 275 = SozR 3-2200 § 1419 Nr 1) sowie den sieben unveröffentlichten Urteilen vom selben Tage (12 RK 15/91, 29/91, 43/91, 10/92, 11/92, 12/92 und 13/92) zugrunde lagen - vor seinem Tod, nämlich im Februar 1987, den ausgefüllten Vordruck übersandt und durch seinen darin enthaltenen Verzicht auf bisher nicht bestätigte Zeiten insbesondere Klarheit darüber geschaffen, daß Ausbildungszeiten nicht zu berücksichtigen sein würden; ferner hatte er die übliche amtliche Bescheinigung über seine israelische Staatsangehörigkeit eingereicht. Allerdings zweifelte die Beklagte offenbar an der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und an der Wirksamkeit der erklärten "Hilfskonkretisierung" mit Mindestbeiträgen. Ob diese Zweifel ausgereicht hätten, um den Antrag wegen fehlender Mitwirkung endgültig abzulehnen, wäre nur dann zu entscheiden, wenn die Beklagte diesen Weg wirklich eingeschlagen hätte. Statt dessen hat sie den Ehemann der Klägerin mit Schreiben vom 15. September



1988 zur Ergänzung des Staatsangehörigkeitsnachweises und unter Fristsetzung zur Konkretisierung aufgefordert. Damit hat die Beklagte darauf verzichtet, die zunächst nicht erfolgte Übersendung der Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen und später die Ergänzungsbedürftigkeit der Staatsangehörigkeitsbescheinigung sich nachteilig gegen ihn auswirken zu lassen, ohne daß es darauf ankommt, ob darin wirklich eine mangelhafte Mitwirkung zu sehen ist. In diesem Verzicht liegt eine die Beklagte bindende Festlegung, die nach ihrem maßgebenden objektiven Erklärungsinhalt - was die Beklagte in ihrer Revisionserwiderung zu Unrecht anders wertet - für den Fall des Todes und der damit verbundenen Anwendung des § 141 Abs 2 AVG (§ 1419 Abs 2 RVO) keine Einschränkung enthält. Damit war es der Beklagten verwehrt, ihre mit dieser Entscheidung vorgenommene Wertung des bisherigen Mitwirkungsverhaltens des Ehemanns der Klägerin, daß nämlich dessen zurückliegende Versäumnisse folgenlos bleiben sollten, nach dessen Tode zu ändern und diese Versäumnisse nunmehr mit negativen Folgen für die Klägerin zu verknüpfen. Vielmehr konnte die Beklagte nach ihrem Schreiben vom 15. September 1988 von der Klägerin - abgesehen von den mit dem Todesfall zusammenhängenden Nachweisen - keine anderen Mitwirkungshandlungen im Nachentrichtungsverfahren verlangen, als sie vom Ehemann rechtmäßig hätte fordern können, dh nur noch die Konkretisierung und die Ergänzung des Staatsangehörigkeitsnachweises. Die ebenfalls verlangte Vollmachtsbestätigung erübrigte sich, weil die Beklagte übersehen hatte, daß sich eine am 15. Mai 1983 ausgestellte Vollmacht bereits bei den Akten befand. Dem zulässigen Mitwirkungsverlangen der Beklagten ist die Klägerin innerhalb der gesetzten Sechsmonatsfrist in einer den Voraussetzungen des Art 12 DV/DISVA iVm Art 2 § 49a AnVNG (Art 2 § 51a ArVNG) Rechnung tragenden Weise nachgekommen, indem sie das Nachentrichtungsbegehren ihres Mannes konkretisiert hat und indem sie durch Übersendung weiterer amtlicher Unterlagen den - von der Beklagten in ihrer Revisionserwiderung bestätigten - Nachweis erbracht hat, daß ihr Ehemann im Zeitpunkt der Antragstellung israelischer Staatsbürger war.

Die Beklagte ist hiernach verpflichtet, die Klägerin zur Nachentrichtung von Beiträgen in dem beantragten Umfang zuzulassen, da alle sonstigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

